

Hausordnung

der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS),
(Stand: 17.04.2024)

Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch ist ein Ort der Theaterkünste, der Hochschullehrer*innen, Dozent*innen, Studierenden, Mitarbeitenden sowie Gästen grundsätzlich gleichermaßen offen steht. Mit einer Vielzahl von öffentlichen Vorstellungen und Veranstaltungen lädt die Hochschule zahlreiche Besucher*innen zu sich ein. Es ist deshalb im elementaren Interesse der Hochschule, dass die Gebäude und die Räumlichkeiten der HfS Ernst Busch auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild diesem Anspruch gerecht werden und einen sicheren Aufenthalt ermöglichen.

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Grundstücke, Gebäude, gebäudetechnische Anlagen und Einrichtungsgegenstände der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS) dienen der Erfüllung der Aufgaben der HfS. Die Nutzung durch Dritte kann eingeschränkt oder untersagt werden, sofern durch diese Nutzung der vorgenannte Zweck beeinträchtigt wird.
- (2) Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der HfS und soll die Aufgabenerfüllung gewährleisten. Sie gilt für alle Personen, die sich auf Grundstücken und in Gebäuden (Liegenschaften), welche die HfS nutzt, aufhalten. Sofern für angemietete Grundstücke und Gebäude gesonderte Rahmenhausordnungen des Vermieters anzuwenden sind, gilt die Hausordnung der HfS ergänzend.
- (3) Der Aufenthalt in Liegenschaften der HfS ist befugten Personen im Rahmen der Zweckbestimmung der Räume und Gebäude erlaubt. Der Zugang zu Werkstätten und Laboren ist in der Werkstattordnung der HfS geregelt. Der Zugang zu Gebäuden ist nur über die dafür vorgesehenen Eingänge gestattet.
- (4) Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie die Regelungen der Hochschule (u.a. Brandschutzordnung, Werkstattordnung, Bühnenordnung) sind zu beachten.

§ 2 Hausrecht und Durchsetzung

- (1) Das Hausrecht wird durch den/die Rektor*in und das Rektorat sowie durch die vom Rektorat beauftragten Personen (Hausrechtsbeauftragte) ausgeübt. Entscheidungen der Mitglieder des Rektorats gehen denjenigen der Hausrechtsbeauftragten vor.
- (2) Das Rektorat beauftragte folgende Hochschulmitglieder mit der Ausübung des Hausrechts:
 1. Mitarbeiter*innen des Bereichs Gebäudemanagement, der Technischen Leitung und die von ihr beauftragten Techniker*innen,
 2. Lehrende in den von ihnen genutzten Räumlichkeiten,
 3. Mitarbeiter*innen für die ihnen zugewiesenen Büros,
 4. Leitungen der Zentralen Einrichtungen (Bibliothek, Werkstätten, Labore, KBB) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
 5. Sitzungsleitungen während der Sitzung von Organen der Hochschule und ihrer Gremien,
 6. Mitglieder des AstA für die den Studierenden zugewiesenen und in Eigenverantwortung genutzten Räumen
 7. Mitarbeiter*innen des Empfangs, soweit kein anderes mit dem Hausrecht beauftragtes Mitglied der Hochschule anwesend ist sowie in Notfällen

Das Rektorat kann weitere Hausrechtsbeauftragte beauftragen.

- (3) Die Hausrechtsbeauftragten sind bei Störungen insbesondere dazu berechtigt, Hausverweise zu erteilen, Veranstaltungen zu beenden und Gegenstände, Fahrzeuge, sowie Aushänge zu

entfernen. Dabei ist den Anweisungen der Hausrechtsbeauftragten umgehend Folge zu leisten.

- (4) In an Dritte überlassenen Räumen wird das Hausrecht durch die Dritten ausgeübt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Diese haben die Hausordnung der HfS anzuwenden. Die Ausübung des Hausrechts durch die Hausrechtsbeauftragten geht den durch den Dritten getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen in jedem Fall vor.
- (5) Hausverbote werden durch das Rektorat erteilt. Das Recht, Hausverbote zu erteilen, kann schriftlich an einzelne Hausrechtsbeauftragte übertragen werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug sind alle Angehörigen der Hochschule bzw. in der Hochschule anwesenden Personen berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden von der Hochschule und deren Mitgliedern und in der Hochschule anwesenden Personen abzuwenden. Der Person, die eine Gefahr meldet, dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt durch das Rektorat. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Eingangsbereichen und/oder durch Information auf der Homepage der HfS bekannt gemacht.
- (2) Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen richten sich gesondert nach dem Vorstellungs- und Endprobenbetrieb.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude und das Gelände grundsätzlich geschlossen zu halten. Zugang haben ausschließlich berechnete Personen. Studierende benötigen zum Arbeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten eine Genehmigung. Das Arbeiten ist nur gestattet, wenn sich mindestens eine andere Person in Sichtweite befindet. Unberechnete sind zum sofortigen Verlassen aufzufordern.

§ 4 Nutzungsregeln

- (1) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung. Alle Personen haben sich im Bereich der Hochschule so zu verhalten, dass weder andere gestört noch die Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt werden. Alle Liegenschaften sind bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. In den Liegenschaften befindliche Geräte und Anlagen dürfen nur von Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder beauftragten Firmen der HfS ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Regelungen des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Immissionsschutzes sind einzuhalten. Auch während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft übermäßiger Lärm zu vermeiden. Im Außenbereich ist eine maximale Lautstärke von 60 dB(A) erlaubt. Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) und Sonntags- bzw. Feiertagsruhe (ganztags) sind einzuhalten.
- (3) Bei Verletzungen, auch kleinerer Art, ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und der Empfang oder der zuständige Bereich zu informieren. Jeder Unfall einer über die HfS versicherten Person ist aus versicherungsrechtlichen Gründen zu dokumentieren.
- (4) Ressourcen und Materialien sind sparsam zu nutzen. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Alle Hochschulmitglieder und Gäste sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (5) Unsichere Räume oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel, Gefahren oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Empfang, der Technischen Leitung oder dem Gebäudemanagement (Hausmeister*innen) zu melden. Bei Havarien außerhalb der Öffnungszeiten der Hochschule ist der technische Notdienst zu

verständigen. Die Kontaktdaten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben.

- (6) In allen Liegenschaften der HfS ist auf Sauberkeit zu achten. Für verschmutzungsintensive Arbeiten sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen, Geräte und Anlagen zu nutzen. Außergewöhnliche Verschmutzungen müssen durch die Verursacher selbst beseitigt werden. Anfallende Reststoffe sind fachgerecht zu entsorgen.
- (7) Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Soweit Abfallbehälter für verschiedene Abfallarten vorhanden sind, ist der Abfall nach Arten getrennt zu entsorgen.
- (8) Spätestens am Semesterende sind Gebäude und Räume aufzuräumen. Selbst organisiertes Inventar muss entfernt, das Eigentum der HfS gereinigt und in die Fundus bzw. Ausleihen zurückgegeben werden. Nicht Entferntes kann nach entsprechender Aufforderung mit Fristsetzung vor Beginn des neuen Semesters entsorgt werden.
- (9) Bei Verlassen von Räumen sind Türen abzuschließen. Für den Verschluss der Diensträume sowie von abschließbarem Mobiliar sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich. Bei Nutzungsende der Räume sind die Fenster zu schließen, Wasserentnahmestellen, die sich innerhalb der Räume befinden, abzustellen, sowie das Licht und die in Betrieb befindlichen Geräte und Maschinen, mit Ausnahme derjenigen für den Dauerbetrieb zugelassenen, auszuschalten.
- (10) Vorhandene Küchen dienen lediglich zum Vorbereiten und Erwärmen von Speisen. Geschirr ist täglich aufzuräumen bzw. an die Mensa zurück zu geben.
- (11) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen oder in Schaukästen angebracht werden. Der Inhalt und Gegenstand der Darstellung dürfen die Grundrechte nicht verletzen und das Ansehen der HfS nicht beeinträchtigen. Auf Veranstaltungen bezogene Anschläge sind nach dem Veranstaltungsende durch die Veranstalter zu entfernen.
- (12) Bewegliches Eigentum der HfS ist sicher und verschlossen aufzubewahren. Diebstähle und Einbrüche, Personen- und Sachschäden sind vom Geschädigten unverzüglich zu melden; die HfS behält sich vor, Anzeige zu erstatten.
- (13) Fundsachen sind am Empfang abzugeben; Fundsachen, die nicht spätestens sechs Monate nach Einlieferung abgeholt werden, werden entsorgt oder verwertet.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

Der schriftlichen Einwilligung durch das Rektorat bedürfen:

- (1) sämtliche Nutzungen und Handlungen durch Dritte, insbesondere solche, die gewerblichen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Charakter haben. Journalistische und gewerbliche Foto-, Ton- und Filmaufnahmen auf Grundstücken, in Räumen und von Veranstaltungen der HfS sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vertraglicher Regelung zulässig. Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule sind, richten sich nach der Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin.
- (2) Veranstaltungen (Feiern etc.), die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, Demonstrationen, das Grillen auf dem Gelände sowie Ausschank von Getränken und Ausgabe von Speisen.
- (3) öffentliche Ausstellungen und Präsentationen sowie Anbringen von Plakaten und Aushängen (außer an den dafür vorgesehenen Flächen und Schaukästen).
- (4) Durchführung von Werbemaßnahmen (z.B. Verteilen von Produkten, Warenproben oder Prospekten sowie das Anbringen oder Aufstellen von Informations- und Werbeanlagen), Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem, Aufstellen von Warenverkaufs- und Warenrücknahmeautomaten, Durchführung von Befragungen, die nicht zu Zwecken der Lehre

und Forschung durchgeführt werden sowie Sammlungsaktionen.

- (5) Anbringen von Gestaltungselementen (wie z.B. Klebeband auf dem Fußboden), wenn diese sich rückstandslos wieder entfernen lassen. Die Entfernung erfolgt umgehend nach der Veranstaltung/ dem Projekt durch die Verantwortlichen. Ist dieses nicht möglich, muss auf das entsprechende Gestaltungselement verzichtet oder eine Alternative gefunden werden.
- (6) Entfernung hochschuleigenen Inventars sowie ungenehmigtes bzw. unrechtmäßiges Einbringen hochschulfremder/privater Geräte.

§ 6 Unzulässige Handlungen

- (1) Handlungen, die die eigene oder öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung gefährden, sind unzulässig, insbesondere:
 - a) Brandgefahren verursachende oder erhöhende Handlungen (insbesondere die Verwendung von offenem Feuer und das Mitführen von Brandbeschleunigern oder explosionsgefährlichen Stoffen); Ausnahmen können von dem/der Rektor*in bzw. dem Rektor, im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten, genehmigt werden. Alle Flure sind von Brandlasten freizuhalten. Die Brandschutzordnung der Hochschule ist einzuhalten.
 - b) Versperren von Flucht- und Rettungswegen sowie von Feuerwehrezufahrten,
 - c) Missbrauch, Manipulation oder Beseitigung aller Vorrichtungen zur Unfallverhütung und Brandschutz (z.B. Blockieren oder Verkeilen von Brandschutztüren),
 - d) Missbrauch, Manipulation, Beseitigung und Versperren aller Vorrichtungen zur barrierefreien Nutzung,
 - e) Verhängen, Überkleben, Entfernen oder anderweitig Unkenntlichmachung von Sicherheitskennzeichen, Schildern (z.B. Verbots-, Warn-, Gebots- und Rettungszeichen oder Flucht- und Rettungspläne), Bedienen technischer Regelanlagen. Diese dürfen nur von den ausdrücklich hierzu ermächtigten Personen bedient werden; gleiches gilt für Gabelstapler, Flurförderzeuge, Hubbühnen u.ä.
 - g) Eingriff in die elektrischen Anlagen und die Haustechnik sowie die Benutzung ungeprüfter elektrischer Geräte und Betriebsmittel. Bei Bedarf ist die Prüfung bei der Technischen Leitung zu veranlassen.
- (2) Untersagt sind
 - a) genehmigungspflichtige Handlungen gemäß § 5, wenn keine Einwilligung vorliegt.
 - b) parteipolitische Betätigung, Werbung für politische Parteien.
 - c) unbefugte Benutzung von Werkstätten, Fundus, Laboren und ihrer Einrichtungen sowie die Nutzung der Fahrstühle außerhalb der Öffnungszeiten sowie im Brandfall.
 - d) Benutzung von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Rollern und ähnlichen innerhalb von Gebäuden, Benutzung, Mitführen sowie Abstellen privater Fahrräder in Gebäuden.
 - e) Belastung von Gebäudeböden und -decken über das zulässige Maß hinaus sowie die eigenmächtige bauliche Veränderung und zweckentfremdete Veränderung von Räumen. Der Bereich Gebäudemanagement ist befugt, widerrechtliche Einbauten zu entfernen.
 - f) Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen.
 - g) Entsorgen privater Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereiches der Hausordnung anfallen sowie das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen und Kaugummis außerhalb der hierfür jeweils vorgesehenen Behälter.

- h) Rauchen in Gebäuden und in Dienstfahrzeugen der HfS. Im Außenbereich ist auf Nichtraucher Rücksicht zu nehmen.
- i) Mitführen und Verwenden von Gefahrstoffen, außer zu dienstlichen Zwecken.
- j) Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln.
- k) Sammeln von Geld durch Dritte und die Belästigung von Personen.
- l) Übernachten in den Liegenschaften.

§ 7 Schlüsselverwaltung

- (1) Die Schlüsselverwaltung der HfS obliegt dem Gebäudemanagement und der Administration. Montage, notwendige Reparaturen und das Wechseln schließtechnischer Einrichtungen erfolgt durch das Gebäudemanagement oder durch von diesem Beauftragte. Eigenmächtige Veränderungen sind nicht gestattet.
- (2) Schlüssel werden ausschließlich an berechtigte Personen vergeben; über die Vergabe ist ein Nachweis zu führen. Eine Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt; für Schäden, auch durch Dritte verursacht, haften die Schlüsselinhaber. Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels entfällt (u.a. Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder Studiums), ist dieser umgehend zurückzugeben.
- (3) Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Etwaige Verluste oder Beschädigungen sind dem Gebäudemanagement oder der Administration unverzüglich anzuzeigen, auch um den Zugang für Unbefugte zu sperren. Für verloren gegangene bzw. beschädigte Schlüssel und die daraus resultierenden Folgekosten haftet der/die Schlüsselinhaber*in.

§ 8 Verkehrsordnung

- (1) Auf den Grundstücken der HfS gilt die Straßenverkehrsordnung. In diesem Sinne sind alle Straßen und Wege in Außenbereichen verkehrsberuhigte Zonen. Hinweisschilder sind zu beachten. Feuerwehrezufahrten und Eingänge zu Gebäuden sind aus brandschutztechnischen und Sicherheitsgründen jederzeit freizuhalten.
- (2) Das Befahren des Hochschulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen sowie zum Parken auf ausgewiesenen Parkflächen entsprechend der folgenden Regelungen gestattet.
- (3) Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin verfügt über Fahrradstellplätze und eine geringe Anzahl von Parkmöglichkeiten. Es wird insbesondere auf die Nutzung des ÖPNV verwiesen.
 - a) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Fahrzeuge von Car-, Scooter- und Bikesharinganbietern dürfen ohne vorherige Genehmigung durch die Hochschulleitung nicht auf dem Hochschulgelände abgestellt werden.
 - b) Die HfS übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Schäden an Fahrzeugen und Fahrrädern, die im Geltungsbereich abgestellt sind, sofern nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern der HfS vorliegt.
 - c) Das Parken auf den als reserviert ausgewiesenen Flächen (Behindertenparkplätze) ist ausschließlich mit Schwerbehindertenausweis erlaubt. Parkplätze mit eLadestation stehen vorrangig eAutos während des Ladevorgangs zur Verfügung.
 - d) Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Darüber hinaus behält sich die Hochschule das Recht vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung oder Besitzstörung zu erstatten, insbesondere wenn Feuerwehranfahrtszonen, Notausgänge, Ladezonen oder Schwerbehindertenparkplätze betroffen sind.

- e) Schranke und Parkraum sind über Parkraum-Kameras (ohne Aufzeichnung) für die Mitarbeiter*innen des Empfangs einsehbar. Aufzeichnungen erfolgen nicht.

§ 9 Tiere

- (1) Das Halten, Mitbringen und Füttern von Tieren in der HfS ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Blindenführ-, Assistenz-, Rettungs- und Diensthunde, für Tiere im Rahmen von Lehre und Kunst sowie für Hunde von HfS-Mitgliedern in den Gebäuden und auf den Freiflächen entsprechend der folgenden Regelungen.
- (2) In den Liegenschaften gilt Leinenzwang (Ausnahme: das eigene Büro) und ergänzend das Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Hunde in Büros bedürfen der vorherigen Zustimmung der unmittelbaren Kolleg*innen. In folgenden Räumen ist der Aufenthalt von Hunden untersagt: Bühnen (außer, der Hund ist Teil der künstlerischen Produktion), Werkstätten und Labore, Mensa und Küchen, Sanitärräume, Hochschulautos, Meeting-Räume, Lager und Archive.
- (4) Halter*innen haften uneingeschränkt und stellen die Hochschule und alle Mitglieder von jeder Haftung frei. Sie sind für Sicherheit, Ruhe, Hygiene und Sauberkeit verantwortlich. Die HfS haftet nicht bei Verletzungen von Hunden. Das Gassi-Gehen erfolgt in den Pausen. Jede*r Hundehalter*in ist verpflichtet, umgehend alle Hinterlassenschaften wie Kot, Haare oder sonstigen Schmutz zu beseitigen. Durch den Hund verursachte Schäden sind umgehend zu melden.
- (5) Das Rektorat kann das Mitführen von Hunden bei Verstoß gegen die Hausordnung allgemein oder im Einzelfall, mit Ausnahme von Blindenführ-, Assistenz-, Rettungs- und Diensthunden, untersagen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Hochschule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Privateigentum, insbesondere ungenehmigt bzw. unrechtmäßig eingebrachte Gegenstände, oder für Schäden infolge der Nichtbeachtung von Haus-, Bühnen-, Werkstatt- und Brandschutzordnung. Die Hochschule ist berechtigt, ungenehmigte und unrechtmäßig eingebrachte Gegenstände auf Kosten des Verursachers nach Aufforderung zu entfernen.
- (2) Die Zurverfügungstellung von Spinden begründet keine Haftung für hierin eingebrachte Gegenstände. Spinde werden lediglich während der Zeit des Studiums bis zum Abschluss der Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die HfS ist berechtigt, missbräuchlich verwendete Spinde und Spinde nach Ablauf der Nutzungszeit zu öffnen.
- (3) Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der HfS oder ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der HfS oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (4) Bei durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schäden werden die Schädiger zum Schadensersatz herangezogen. Das Strafantragsrecht wegen Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch liegt bei dem/der Rektor*in.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde vom Rektorat am 17.04.2024 bestätigt. Sie ersetzt alle Vorherigen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HfS (Busch-Blatt) in Kraft.